

Finale Fassung der Geschäftsordnung

bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 28.12.2024

Geschäftsordnung

Geschäftsverteilungsplan - Aufgaben der Vereinsführung,
Mitgliederverwaltung, Schlüsselwart und des Pressewarts

Tokon e.V.

Trainingsstätte Osaka Sport Center

Die Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung zu der Satzung des Tokon e.V. dar und gilt für den Gesamt- bzw. erweiterten Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung, Schlüsselwart und des Pressewarts.

Inhalt:

- §1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung
- §2 Grundsatz der Geschäftsführung
- §3 Ausgabeermächtigungen
- §4 Übungsbetrieb/Kurse
- §5 Mitgliederverwaltung
- §6 Schlüsselverwaltung
- §7 Öffentlichkeitsarbeit
- §8 Beauftragter Meldewesen
- §9 Wahlberechtigung
- ❖ Anhang - Vorstand mit Namen.
- ❖ Mitgliederverwaltung mit Namen
- ❖ Schlüsselwart mit Namen
- ❖ Pressewart mit Namen
- ❖ Beauftragter Meldewesen

Genehmigt am: 28.12.2024


TOKON


TOKON

TOKON

§1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Dies muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschlussfassung in Kraft, sobald diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen worden ist.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und der Geschäftsstelle und Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist an der Pinnwand im Dojo zu veröffentlichen

§2

Grundsatz der Geschäftsführung

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§3

Ausgabeermächtigungen

- (1) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende kann im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung in dringenden Fällen **alleine über** bis zu **500 Euro** (i. W. Fünfhundert) und zusammen **mit einem weiteren Vorstandsmitglied** über bis zu **1000 Euro** je notwendiger Aufwendung **verfügen**.
- (2) **In der Regel soll jedoch der Gesamtvorstand über Ausgaben entscheiden.**
- (3) Der Kassenwart wird ermächtigt über das Vereinsgeschäfts konto **gegen Rechnungsbelegung** und im Bedarfsfall mit Rücksprache des Vorstandes eigenverantwortlich folgende Auszahlungen zu machen:
 - Übungsleiterhonorare nach vorheriger Prüfung und Genehmigung des Stundenzettels

- Gebühren für den StadtSportbund (Mitgliedsmeldung)

\$4

Übungsbetrieb/Kurse

- (1) Übungsstunden werden von autorisierten Trainern, Übungsleitern (jeweils mit oder ohne Trainerlizenz) organisiert und durchgeführt. Mit diesen schließt der Verein einen Vertrag, in welchem die beiderseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

Der Schwarzgurt wird einer Lizenz gleichgestellt

- (2) Jeder Trainer und Funktionsträger hat sich an den Ehrenkodex des Vereins zu halten

\$5

Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung ist für die Stammdatenpflege der Mitglieder zuständig

Sein Aufgabengebiet besteht aus:

Die mit Eintritt beginnende Stammdatenpflege das Erstellen der Mitgliedsausweise und die Pflege des Anschriftenwesens.

Notfalltelefonliste zu führen und nach jeder Neuanmeldung oder Änderung einer Telefonnummer eines Mitgliedes zu Aktualisieren.

Erstellung der Meldeliste für den Sportbund.

§6

Schlüsselverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Schlüssel des vereinseigenen Objektes obliegt dem Schlüsselwart, der ein Schlüsselverzeichnis zu führen hat.

§7

Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart ist für die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zuständig

Sein Aufgabengebiet besteht aus

- (1) Informationen der Presse über Termine und Veranstaltungen

- (2) Verfassen von Pressemitteilungen
- (3) Beistellung von Fotos
- (4) Kümern um die Belange der Presse während Veranstaltungen
- (5) Organisieren der Homepage
- (6) Organisieren von Social Media
- (7) Bericht an den Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Dies gilt für alle offiziellen Medienorgane des Vereins

§8

Beauftragter Meldewesen

Der Beauftragte führt Listen der Anmeldungen bei Turnieren oder Veranstaltungen durch und meldet sie den Veranstalter.

§9

Wahlen

Bei den Vereinswahlen reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Wahlberechtigt sind Personen:

- (1) 18+ und Aktiv im Training sind Stimmberechtigt in allen Belangen.
- (2) Unter 18 unter Vertretung eines Elternteils sind Stimmberechtigt in Belangen der Freizeitaktivität
- (3) Fördermitglieder sind Stimmberechtigt in allen Aussenbelange

§9

Nutzung des Vereinslogos und Schriftzuges

- (1) Die Verwendung des Vereinslogos und Schriftzuges ist nur nach Absprache und Genehmigung des 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender möglich.

Unser Vorstand

1. Vorsitzender

Jens Fricke

2. Vorsitzender

Peter Kluß

Kassenwart

Christian Austermühle

Schriftführerin

Meike Nell